

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen
außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Grundschule der Gemeinde
Ladbergen vom 17.06.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Gemeinde Ladbergen erhebt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Ladbergen.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn bzw. Ende der Teilnahme an der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule sowie die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.
- (6) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 2 Organisation der Betreuungsangebote

(1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von der Schule und den jeweiligen Maßnahmeträgern auf Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 28) organisiert.

(2) Die Teilnahme an den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und dem Träger.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, 18.06.2021

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Torsten Buller